

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. September 1981

Nummer 82

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
772 770 232382	10. 8. 1981	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe „VV-VAwS“	1708

772

770
232382

**Verwaltungsvorschriften
zum Vollzug der Verordnung über Anlagen
zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen
wassergefährdender Stoffe
„VV-VAwS“**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten - III A 2 - 602/2 - 28859 -
u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
- V A 4 - 322.32 - v. 10. 8. 1981

I.

Die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe dient der Ausfüllung und Ergänzung der am 1. 10. 1976 in Kraft getretenen bundesrechtlichen Regelungen in den §§ 19 g bis 19 k des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373). Sie hat ihre Ermächtigung in § 18 Abs. 2 des Landeswassergesetzes - LWG - vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77).

Die Beurteilung des Lagerens und Abfüllens wassergefährdender Stoffe orientierte sich bis zum 1. 10. 1976 an den allgemeinen Gewässerschutzvorschriften der §§ 26 Abs. 2 und 34 Abs. 2 WHG. Das LWG vom 22. Mai 1962 enthielt eine Ermächtigung, durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen, welche Vorkehrungen beim Lagern getroffen werden müssen, um dieser Fassung zu genügen. Daneben enthält auch die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Ermächtigungsvorschriften für Anforderungen an Lageranlagen, insbesondere für brennbare Flüssigkeiten. Die auf diese Grundlagen gestützte Lagerbehälter-Verordnung - VLwF - vom 19. April 1968 (SGV. NW. 232) galt für die Lagerung von Roherdöl, Mineralöl, Teeröl sowie deren flüssige Produkte, nicht aber für die Lagerung anderer wassergefährdender Flüssigkeiten und wassergefährdender fester und wassergefährdender gasförmiger Stoffe.

Die neuen bundesrechtlichen Vorschriften sind zum großen Teil den bisherigen Länderregelungen entlehnt. Sie enthalten aber auch darüber hinausgehende Vorschriften.

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes ist ferner eine Zulassung von Betrieben vorgeschrieben worden, die gewerbsmäßig die vorgenannten Anlagen einbauen, aufstellen, instandhalten, instandsetzen oder reinigen (§ 19 1 WHG).

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der erforderlichen landesrechtlichen Regelungen enthält § 18 Abs. 3 LWG. Die Regelungen selbst bleiben einer weiteren Verordnung vorbehalten.

II.

Für den Vollzug der §§ 19 g bis 19 k WHG sind gemäß § 18 Abs. 3 LWG zuständig:

- das Landesamt für Wasser und Abfall für Bauartzulassungen; im übrigen
- die untere Wasserbehörde mit nachfolgenden Ausnahmen
- das Bergamt für die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe
- die untere Bauaufsichtsbehörde für brennbare wassergefährdende Flüssigkeiten mit Ausnahme von Eignungsfeststellungen.

III.

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 12. 1968 (MBI. NW. S. 122/SMBI. NW. 23212) - Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Lagerbehälter-Verordnung (VLwF) - wird aufgehoben.

IV.

Zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe werden im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr die nachstehenden Verwaltungsvorschriften erlassen:

1 Zu § 1 (Anwendungsbereich)

1.1 Die Verordnung enthält zusammen mit den §§ 19 g bis 19 k WHG die dem Gewässerschutz dienenden maßgeblichen Vorschriften für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe. Sie erstreckt sich auf Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe (§ 19g Abs. 1 WHG) und auf Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe (§ 19g Abs. 2 WHG). Die nach § 19g Abs. 1 und Abs. 2 unterschiedlichen Anforderungen sind in der Verordnung berücksichtigt.

1.2 Verhältnis zu anderen Vorschriften

1.2.1 Gewerbe-, Immissions- und Bauordnungsrecht Die wasserrechtlichen Vorschriften über das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe stehen gleichrangig neben dem Gewerbe-, dem Immissionsschutz- und dem Bauordnungsrecht. Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe müssen daher auch diesen Vorschriften genügen.

1.2.2 Abfallbeseitigungsgesetz

Die Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes - AbfG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41), geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), gehen, soweit sie Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe erfassen, den §§ 19g bis 19k WHG nicht als die spezielleren Bestimmungen vor. Eine Planfeststellung nach § 7 Abs. 1 AbfG ersetzt jedoch die nach den §§ 19g bis 19k WHG und nach der Verordnung vorgeschriebenen Zulassungen, insbesondere erforderliche Eignungsfeststellungen. Die materiellen Anforderungen des Wasserrechts sind dabei zu berücksichtigen.

1.3 Begriffsbestimmungen

1.3.1 **Anlagen zum Lagern** sind Funktionseinheiten, in denen wassergefährdende Stoffe zur unmittelbaren oder mittelbaren Verwendung oder zur späteren Beseitigung - auch vorübergehend - aufbewahrt werden. Sie umfassen nur technische Einrichtungen, die ortsfest sind oder ortsfest benutzt werden. Einheiten, die keine gemeinsamen Anlagenteile haben, sind selbständige Anlagen, auch wenn sie auf dem selben Grundstück errichtet sind oder übereinstimmenden betrieblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen.

1.3.2 **Anlagen zum Abfüllen** sind ortsfeste oder ortsfest benutzte Einrichtungen und Plätze, die zum Befüllen von

- ortsbeweglichen Behältern (Eisenbahnkesselwagen, Tankkesselwagen, Container, Aufsetztanks, Kanister, Fässer, Flaschen, Dosen usw.)
- Einrichtungen und Geräten, in denen wassergefährdende Stoffe als Betriebsmittel dienen, und von Fahrzeugen (z. B. an Tankstellen)

bestimmt sind.

Sowohl Anlagen zum Lagern als auch Anlagen zum Abfüllen unterliegen den Anforderungen des § 19g Abs. 1 WHG. Auf eine strenge begriffliche Trennung beider Anlagenarten kommt es daher nicht an.

1.3.3 **Anlagen zum Umschlagen** sind ortsfeste oder ortsfest benutzte Einrichtungen und Plätze zum

- Laden und Löschen von Schiffen,
- Umladen und Entleeren von einem Transportmittel in ein anderes.

Zu den Anlagen zum Umschlagen gehören nicht die zu befüllenden oder zu entleerenden Behälter.

Beim Umschlagen benutzte ortsfeste Behälter oder Lagerplätze bleiben Anlagen oder Anlagenteile zum Lagern.

1.3.4 Wassergefährdende Stoffe

1.3.4.1 § 19 g Abs. 5 WHG enthält eine gesonderte Definition der wassergefährdenden Stoffe und grenzt damit den Geltungsbereich der §§ 19 g bis 19 l WHG und der Verordnung ab. Neben der allgemeinen Definition enthält § 19 g Abs. 5 WHG die wichtigsten Beispiele wassergefährdender Stoffe.

Eine abschließende Aufzählung wassergefährdender Stoffe ist nicht möglich. Zur Orientierung können jedoch herangezogen werden:

- Verordnung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1946), geändert durch Verordnung vom 5. April 1976 (BGBl. I S. 915),
- Katalog wassergefährdender Stoffe, Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 11. 9. 1980 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 430),
- Verwaltungsvorschrift zu § 41, Zeichen 269 StVO, Bundesanzeiger Nr. 233 v. 16. 12. 1975,
- Abfallkatalog aus der „Informationsschrift Abfallarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anlage zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 4. 1979 (MBL NW. S. 955/SMBL NW. 2061).

Ist zweifelhaft, ob ein Stoff wassergefährdend ist, so hat die nach § 18 Abs. 3 LWG zuständige Behörde das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft zu hören. Dieses Amt holt in grundsätzlichen Fällen eine Äußerung des Landesamtes für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen ein.

1.3.4.2 In § 19 g Abs. 6 WHG sind Abwasser, Jauche und Gülle sowie Stoffe, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten, vom Geltungsbereich der §§ 19 g bis 19 l WHG und der Verordnung ausgenommen. Für diese Stoffe gelten jedoch die §§ 1 a, 26 Abs. 2 und 34 Abs. 2 WHG. Für Anordnungen und Maßnahmen gelten Nrn. 1.4.6 und 1.4.7 entsprechend.

1.3.4.3 Flüssigmist und Silosaft gehören zu den nach § 19 g Abs. 6 WHG ausgenommenen Stoffen.

1.3.4.4 Für kontaminierte Stoffe, für die gemäß §§ 4, 9, 13 der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905, 1977 I S. 184, 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1509), keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist, gilt die Verordnung, soweit sie wegen anderer Gründe als ihrer unbedeutenden Kontamination wassergefährdend sind.

1.4 Die Verordnung gilt nach § 1 Abs. 1 Satz 2 nicht für Anlagen, die für Zwecke nach § 19 h Abs. 2 WHG verwendet werden. Sie findet daher keine Anwendung auf das vorübergehende Lagern im Zusammenhang mit bestimmten Vorgängen beim Transport oder auf wassergefährdende Stoffe, die sich im Arbeitsgang befinden.

1.4.1 Ein vorübergehendes Lagern in Transportbehältern oder ein kurzfristiges Bereitstellen oder Aufbewahren in Verbindung mit dem Transport ist dann nicht mehr gegeben, wenn die Behälter oder Verpackungen über den eigentlichen Zweck hinaus regelmäßig eingesetzt werden, für den sie nach den Vorschriften und Anforderungen für den Transport im öffentlichen Verkehr zugelassen sind. In solchen Fällen braucht allerdings die Eignungsfeststellung für die Anlage nur eine Auflage vorzusehen, daß nur bestimmte, den verkehrsrechtlichen Vorschriften entsprechende Behälter verwendet werden dürfen.

Eine Anwendung der Verordnung und eine Eignungsfeststellung werden bei vorübergehendem Lagern nicht für notwendig gehalten, wenn die materiellen Anforderungen des Verkehrsrechts eingehalten werden (z. B. vorübergehendes Lagern bei Transportvorgängen innerhalb des Werksgeländes). Diese können insbesondere dann als erfüllt angesehen werden, wenn die verkehrsrechtlichen Zulassungen vorhanden sind.

Die Verordnung gilt jedoch für eine vorübergehende Lagerung in Transportbehältern oder -verpackungen, wenn die verkehrsrechtlichen Vorschriften, z. B. innerhalb eines Werksgeländes, nicht eingehalten werden oder kein Zusammenhang mit dem Transport besteht.

1.4.2 Im Arbeitsgang befinden sich wassergefährdende Stoffe, wenn sie selbst be- oder verarbeitet werden oder sie der Herstellung, der Be- oder Verarbeitung anderer Produkte dienen; nicht aber, wenn sie in Behältern gelagert werden, um demnächst der Be- oder Verarbeitung zugeführt zu werden.

1.4.3 Die für den Fortgang der Arbeiten erforderliche Menge darf in der Regel den Bedarf für eine Tagesproduktion oder Charge nicht überschreiten.

1.4.4 Wassergefährdende Stoffe dürfen als Zwischenprodukte kurzfristig nur so lange abgestellt werden, als es sich aus dem Fortgang des Produktionsprozesses zwingend ergibt. Für Fertigprodukte darf der Zeitraum in der Regel einen Tag nicht überschreiten.

1.4.5 Bei Anlagen für Zwecke nach § 19 h Abs. 2 WHG sind § 19 g Abs. 1 bis 3 WHG zu beachten, auch wenn diese Anlagen keiner gesonderten Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung bedürfen.

1.4.6 Maßnahmen zum Schutz des Wassers können auch in einem Verfahren nach anderen Rechtsvorschriften durch die Genehmigungs- oder Erlaubnisbehörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde angeordnet werden (vgl. insbesondere Nr. 7.1.4 der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz).

1.5 Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb des Regelungsbereichs der §§ 19 g bis 19 k WHG gelten die §§ 1 a, 26 und 34 WHG. Ist die Besorgung einer Gewässerverunreinigung in diesen Fällen gegeben, so hat die Wasserbehörde aufgrund der genannten Vorschriften in Verbindung mit § 116 LWG die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

2 Zu § 2 (Lagerbehälter und Rohrleitungen)

2.1 Kommunizierende Behälter sind Behälter, deren Flüssigkeitsräume betriebsmäßig in ständiger Verbindung miteinander stehen (vgl. TRbF 110 Nr. 7.43 Abs. 2).

2.2 Die Abgrenzung der oberirdischen und unterirdischen Lagerbehälter deckt sich mit der in der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), vgl. Anhang II Nr. 120.1 Abs. 2 und Nr. 220.1 Abs. 2.

2.3 Undichtheiten sind zuverlässig und schnell erkennbar, wenn sie durch geeignete Vorrichtungen angezeigt werden oder die Lagerbehälter so aufgestellt sind, daß sie allseitig auf ihre Dichtigkeit beobachtet werden können. Danach gelten auch Lagerbehälter in unterirdischen Keller- oder Auffangräumen als oberirdische Lagerbehälter, wenn die Behälter in diesen Räumen so zugänglich sind, daß Undichtheiten jederzeit durch Augenschein festgestellt werden können.

Bei Kunststoffbehältern, die ohne Bodenabstand und bei Batteriebehältern, die ohne Abstand zueinander aufgestellt werden dürfen, sind Undichtheiten in der Regel wegen der Anforderungen an den Aufstellungsraum zuverlässig und schnell erkennbar.

- Bei Flachbodentanks nach DIN 4119 sind Undichtheiten zuverlässig und schnell erkennbar, wenn sie einen lecküberwachten doppelten Boden besitzen (derzeit nur für Behältergrößen bis 20000 m³ möglich) oder der Tankunterbau so ausgestaltet ist, daß Undichtheiten im Bodenbereich durch das Austreten der Lagerflüssigkeit in den Auffangraum erkennbar werden.
- 3 Zu § 3 (Allgemein anerkannte Regeln der Technik)**
- 3.1** Unter allgemein anerkannten Regeln der Technik sind in Anlehnung an die Rechtsprechung zu den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst die auf wissenschaftlicher Grundlage oder fachlichen Erkenntnissen beruhenden Regeln anzusehen, die in der praktischen Anwendung eine Erprobung gefunden haben und Gedankengut der auf dem betreffenden Fachgebiet tätigen Personen geworden sind.
- 3.2** Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere:
- 3.2.1** folgende bauaufsichtlich durch RdErl. d. Innenministers v. 18. 10. 1971 (MBL. NW. S. 1930/SMBL. NW. 232382) eingeführte DIN-Normen:
- DIN 6608 Teil 1 - liegende Behälter aus Stahl, einwandig, für unterirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
 - DIN 6608 Teil 2 - liegende Behälter aus Stahl, doppelwandig, für unterirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
 - DIN 6616 - liegende Behälter aus Stahl, einwandig und doppelwandig, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
 - DIN 6618 Teil 1 - stehende Behälter aus Stahl, einwandig, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
 - DIN 6618 Teil 2 - stehende Behälter aus Stahl, doppelwandig, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
 - DIN 6619 Teil 1 - stehende Behälter aus Stahl, einwandig, für unterirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
 - DIN 6619 Teil 2 - stehende Behälter aus Stahl, doppelwandig, für unterirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
 - DIN 6620 Teil 1 - Batteriebehälter aus Stahl für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefährklasse A III
 - DIN 6622 Teil 1 - Haushaltsbehälter aus Stahl, 620 Liter Inhalt, für oberirdische Lagerung von Heizöl
 - DIN 6622 Teil 2 - Haushaltsbehälter aus Stahl, 1000 Liter Inhalt, für oberirdische Lagerung von Heizöl
 - DIN 6623 Teil 1 - stehende Behälter aus Stahl, mit weniger als 1000 Liter Inhalt, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, einwandig
 - DIN 6623 Teil 2 - stehende Behälter aus Stahl, mit weniger als 1000 Liter Inhalt, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, doppelwandig
 - DIN 6624 - liegende Behälter aus Stahl, von 1000 bis 5000 Liter Inhalt, einwandig und doppelwandig, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefährklasse A III
- DIN 6625 Teil 1 - standortgefertigte Behälter aus Stahl für oberirdische Lagerung von Heizöl und Dieselkraftstoff, Bau- und Prüfgrundsätze.
- 3.2.2** Die „Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF)“ im Sinne von § 4 Abs. 3 VbF, veröffentlicht als Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz, für den Bereich der brennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten, soweit nicht die Verordnung, diese Verwaltungsvorschriften oder nach § 3 Abs. 2 der Verordnung eingeführte technische Vorschriften oder technische Baubestimmungen anderes vorsehen.
- 3.2.3** Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung werden folgende technische Vorschriften für Anlagen zum Lagern und Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe eingeführt:
- 3.2.3.1** Domschächte von unterirdischen Lagerbehältern im Erdbereich brauchen nicht flüssigkeitsdicht ausgebildet zu sein, wenn der Behälter nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüll- oder Überfüllsicherung befüllt werden darf. Domschächte müssen in jedem Fall so ausgebildet sein, daß geringe Verlustmengen erkannt und beseitigt werden können; dies gilt nicht für Domschächte von unterirdischen Lagerbehältern, in denen brennbare wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 55°C gelagert werden. Anschlüsse an Entwässerungsanlagen sind nicht zulässig.
- 3.2.3.2** Füll- und Entnahmestellen von Behältern im Auffangraum, die nicht unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüll- oder Überfüllsicherung befüllt zu werden brauchen, müssen sich innerhalb des Auffangraumes befinden. Die Verbindungsleitungen von kommunizierenden Behältern müssen sich stets im Auffangraum befinden.
- 3.2.3.3** Ausbildung von Auffangräumen beim Lagern in Räumen von Gebäuden:
Der Auffangraum muß flüssigkeitsundurchlässig und gegen die gelagerten flüssigen Stoffe ausreichend beständig sein. Auffangvorrichtungen aus nichtmetallischen Werkstoffen und Abdichtungsmittel müssen ein baurechtliches Prüfzeichen haben. Nichtkorrosionsbeständige Werkstoffe sind gegen Korrosion durch Anstrich oder dergleichen zu schützen. Der Auffangraum darf keine Bodenabläufe oder sonstige Öffnungen haben, es sei denn, diese führen in einem dichten Ableitungssystem in eine betriebseigene Abwasserbeseitigungsanlage (Abscheideanlage, Kläranlage, sonstiges Rückhaltesystem), die zum Auffangen wassergefährdender Stoffe ausreichend bemessen sein muß. Anforderungen an die innerbetriebliche Abwasserbeseitigung bleiben unberührt.
- 3.2.3.4** Ausbildung von Auffangräumen beim Lagern im Freien:
Der Auffangraum muß so ausgebildet sein, daß auslaufende Lagerflüssigkeit auf unschädliche Weise aufgefangen werden kann.
Das ist dann der Fall, wenn
- 3.2.3.4.1** der Auffangraum wasserundurchlässig und gegen das Lagergut ausreichend beständig ist (geeignete Baustoffe oder Bauteile, erforderlichenfalls mit Abdichtungsmitteln, die ein baurechtliches Prüfzeichen haben). Nicht korrosionsbeständige Werkstoffe sind gegen Korrosion durch Anstrich oder dergl. zu schützen; oder
- 3.2.3.4.2** Sohle und Wälle des Auffangraumes aus einer mindestens 30 cm dicken Schicht aus bindigem Boden bestehen. Dieser muß so verdichtet sein, daß auslaufende Lagerflüssigkeit innerhalb von drei Tagen nicht tiefer als 20 cm eindringen kann. Soweit zur Abdichtung des Auffangraumes Kunststoffbahnen verwendet werden, müssen

- diese ein baurechtliches Prüfzeichen haben. Erforderlichenfalls ist die Eignung der beabsichtigten Maßnahme zur Herstellung und Unterhaltung des Auffangraumes durch einen Sachverständigen auf dem Gebiet der Bodenmechanik und des Erdbaues nachzuweisen.
- 3.2.3.4.3 Niederschlagswasser aus Auffangräumen beseitigt werden kann. Entleerungsleitungen müssen eine Absperrvorrichtung haben, die gegen unbefugtes Öffnen gesichert ist. Die Einrichtungen zur Beseitigung von Wasser dürfen nicht zum Ableiten von Lagerflüssigkeiten benutzt werden, es sei denn, diese Einrichtungen führen in einem dichten Ableitungssystem in eine betriebseigene Abwasserbeseitigungsanlage (Abscheideanlage, Kläranlage, sonstiges Rückhaltesystem), die zum Auffangen wassergefährdender Stoffe ausreichend bemessen sein muß. Anforderungen an die innerbetriebliche Abwasserbeseitigung bleiben unberührt.
- 3.2.3.5 Unterirdische Lagerbehälter im Erdreich sind gegen Außenkorrosion zu sichern. Werden verschiedene Metalle verwendet (z. B. für den Behälter und die Rohrleitungen), müssen Vorkehrungen zur metallenen Trennung getroffen werden.
- 3.2.3.6 Soweit unterirdische Stahlleitungen kathodisch gegen Außenkorrosion geschützt sind, ist entsprechend TRbF 408 Ziffer 8.3 eine Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen nach § 11 der Verordnung durchzuführen. Der Betreiber muß einen Sachkundigen beauftragen, die kathodische Korrosionsschutzanlage (KKS) mindestens jährlich zu überprüfen. Soweit der Betreiber keinen entsprechenden Wartungsvertrag nachweist, ist ein solcher gemäß § 19 i Satz 2 WHG vorzuschreiben. Der Betreiber ist aufzufordern, die Bescheinigungen über die wiederkehrenden Prüfungen nach TRbF 408 Ziffer 8.5 vorzulegen.
- 3.2.3.7 Unterirdisch oder in Bauteilen verlegte Rohrleitungen aus Kupfer müssen entweder in Schutzrohren verlegt oder mit einer Kunststoffumhüllung, deren Eignung nach § 19 h Abs. 1 WHG festgestellt ist, versehen sein. Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 55°C führen, dürfen nicht in Schutzrohren verlegt sein.
- 3.3 Soweit die Maßgaben der Eignungsfeststellung oder der Bauartzulassung eingehalten sind, kann davon ausgegangen werden, daß die Anforderungen des § 19 g Abs. 3 WHG und § 3 der Verordnung eingehalten sind.
- 3.4 Für das Zusammenfügen von Anlagenteilen einfacher oder herkömmlicher Art untereinander oder mit eignungsfestgestellten oder der Bauart nach zugelassenen Anlagenteilen verpflichten § 19 g Abs. 3 WHG und § 3 Abs. 1 der Verordnung dazu, neben den Maßgaben der Eignungsfeststellung oder der Bauartzulassung noch die für das Zusammenfügen geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (u. a. die Regeln der Technik für Fügeverfahren, z. B. mittels Schweißen).
- 3.5 Hinsichtlich der Anwendung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vgl. § 19.
- 3.6 Die „Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF)“ sind nicht nur ausschließlich für brennbare Flüssigkeiten von Bedeutung, sondern können auch als Erkenntnisquelle für Anlagen mit nicht brennbaren Flüssigkeiten herangezogen werden (z. B. Dichtheitsanforderungen an Behälter, Schutz gegen Korrosion, Sicherung der Behälter gegen Auftrieb, Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme der Behälter).
- 3.7 Zu beachten sind ferner die Richtlinien für Anforderungen an Anlagen zum Umschlag gefährdender flüssiger Stoffe im Bereich von Wasserstraßen und in Häfen, RdErl. v. 8. 7. 1976 (MBL NW. S. 1577/SMBl. NW. 770).
- Zu § 4 (Anforderungen an Rohrleitungen)**
- 4.1 Rohrleitungen sind Anlagenteile. Auch bei ihnen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik des § 19 g Abs. 3 WHG und des § 3 der Verordnung einzuhalten. Danach müssen Rohrleitungen insbesondere dicht und dauerhaft ausgebildet sein.
- Für Rohrleitungen werden diese Anforderungen regelmäßig erfüllt, wenn sie einfacher oder herkömmlicher Art im Sinne von § 13 Abs. 2 der Verordnung sind. Damit entsprechen sie zugleich den Sätzen 1 und 2 des § 4 der Verordnung.
- 4.2 Zusätzlich enthält § 4 Satz 3 der Verordnung Vorschriften für die Anordnung der Rohrleitungen. Bei eignungsfestgestellten oder der Bauart nach zugelassenen Rohrleitungen ist § 4 Satz 3 der Verordnung über die Maßgaben der Eignungsfeststellung oder der Bauartzulassung hinaus zu beachten.
- Zu § 5 (Antrag auf Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung)**
- 5.1 Wird eine Eignungsfeststellung für eine Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe beantragt, so ist an Hand des § 19 h Abs. 1 Satz 5 WHG und der §§ 6, 13, 20, 21 der Verordnung zu prüfen, ob eine Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG erforderlich ist.
- Werden in einfachen oder herkömmlichen, eignungsfestgestellten oder der Bauart nach zugelassenen Anlagen Schutzvorkehrungen eingebaut, die gewerberechtlich der Bauart nach für den Einbau zugelassen sind oder ein baurechtliches Prüfzeichen dafür haben, ist wegen § 19 h Abs. 1 Satz 5 WHG eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich.
- Wird die nach § 18 Abs. 3 LWG zuständige Behörde auf andere Weise vom Vorhandensein einer eignungsfeststellungspflichtigen, aber nicht eignungsfestgestellten Anlage in Kenntnis gesetzt, so hat sie auf eine entsprechende Antragstellung (§ 116 Abs. 1 Satz 3 LWG) hinzuwirken. Ist auch eine Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder ein Prüfzeichen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, so ist der Antragsteller oder Betreiber darauf hinzuweisen; die nach diesen Vorschriften zuständige Behörde ist entsprechend zu unterrichten.
- Dem Antrag auf Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung sind neben den zur Beurteilung erforderlichen Plänen insbesondere beizufügen:
- gewerberechtliche Bauartzulassung nach § 12 VbF einschließlich gegebenenfalls erteilter gewerberechtlicher Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 2 VbF
 - das baurechtliche Prüfzeichen nach § 25 der Bauordnung in Verbindung mit der Prüfzeichenverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
 - die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 24 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
 - die bauaufsichtliche Zustimmung im Einzelfall nach § 23 Abs. 2 Satz 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- einschließlich der ihnen zugrundeliegenden Gutachten, Prüfungsscheine und Stellungnahmen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB), der Materialprüfungsanstalten (MPA), der Technischen Überwachungsvereine sowie sonstiger Sachverständiger, soweit diese Unterlagen Bestandteile der genannten Bescheide sind.
- Sind solche Entscheidungen nicht erforderlich, hat der Betreiber ein besonderes Gutachten über die Eignung der Anlage vorzulegen. Auf das besondere Gutachten kann immer dann verzichtet werden, wenn die Behörde aufgrund vorliegender

- Erfahrungen ohne dieses Gutachten den Antrag abschließend beurteilen kann.
- 5.2 Die für die Erteilung der Eignungsfeststellung zuständigen Behörde (untere Wasserbehörde bzw. das Bergamt) prüft, ob die Unterlagen vollständig dem Antrag beigelegt sind.
Die untere Wasserbehörde bzw. das Bergamt übersenden die Unterlagen dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft zur fachlichen Stellungnahme. Das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft kann bei Anlagen, die wegen der Art des Lagermediums, des Umfangs der Lagerung, des Lagerorts, der technischen Schutzvorkehrungen oder aus sonstigen Gründen besonders gefährdend sind, eine Stellungnahme des Landesamtes für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen herbeiführen, bevor es sich gegenüber der unteren Wasserbehörde bzw. dem Bergamt äußert.
- 5.3 Soweit dem Eignungsfeststellungsbescheid andere Entscheidungen zugrundegelegt werden, sind sie in der Eignungsfeststellung einzeln aufzuführen.
Die in der Anlage jeweils verwendeten wassergefährdenden Stoffe sind genau anzugeben, gegebenenfalls unter Bezeichnung der für diese Stoffe bestehenden Normen oder der chemischen Formeln.
- 6 **Zu § 6 (Umfang von Eignungsfeststellung und Bauartzulassung)**
- 6.1 Grundsätzlich ist die gesamte Anlage auf ihre Vereinbarkeit mit den Vorschriften des § 19 g Abs. 1 oder Abs. 2 WHG zu prüfen und ihre Eignung festzustellen.
- 6.2 Eine Eignungsfeststellung der gesamten Anlage ist nicht erforderlich, wenn diese in ihrer Gesamtheit
- einfach oder herkömmlich oder
- der Bauart nach zugelassenen ist.
- 6.3 Sind einzelne Teile der Anlage
- einfach oder herkömmlich oder
- gemäß § 19 h Abs. 1 Satz 2 WHG der Bauart nach zugelassen oder
- über § 19 h Abs. 1 Satz 5 WHG in ihrer Eignung festgestellt,
erstreckt sich die Prüfung der Eignung nur auf die übrigen Teile der Anlage.
Im Eignungsfeststellungsbescheid ist anzuführen, auf welche Teile der Anlage sich die Prüfung der Eignung erstreckt hat.
- 6.4 Sind alle Teile der Anlage
- einfach oder herkömmlich oder
- gemäß § 19 h Abs. 1 Satz 2 WHG der Bauart nach zugelassen oder
- über § 19 h Abs. 1 Satz 5 WHG in ihrer Eignung festgestellt,
bedarf es keiner zusätzlichen Eignungsfeststellung der gesamten Anlage.
- 7 **Zu § 7 (Voraussetzungen für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung)**
- 7.1 Über die Art, wie der Nachweis über die Einhaltung der Voraussetzungen des § 19 g Abs. 1 und Abs. 2 WHG zu führen ist, vgl. Nrn. 5.1 und 5.2. Auf Grund des verwendeten Werkstoffs, zusätzlicher Schutzvorkehrungen oder Sicherungsmaßnahmen ist der Nachweis zu führen, daß andere Anlagen ebenso sicher sind wie Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art. Prüfungsmaßstab sind die in §§ 13, 20, 21 der Verordnung aufgeführten Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art.
- 7.2 § 7 Satz 3 der Verordnung ist insbesondere auf das Umschlagen von Flüssigkeiten, die nur im erwärmten Zustand pumpfähig sind (z. B. schweres Heizöl), anzuwenden.
- 8 **Zu § 8 (Weitergehende Anforderungen, Prüfungen wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung)**
- 8.1 Die Fälle, in denen weitergehende Anforderungen zu stellen sind, können sein:
- besondere Gefährlichkeit des zu lagernden, abzufüllenden oder umzuschlagenden Stoffes,
- Nähe der Anlage zu Gewässern,
- besondere Untergrundverhältnisse.
- 8.2 Prüfungen (§ 19 i Satz 3 Nr. 4 WHG) sind insbesondere anzuordnen, wenn der dringende Verdacht einer Gewässerverunreinigung durch bestimmte Anlagen besteht. Dies kann sich aus Ermittlungen gegenwärtiger oder Erkenntnissen früherer Schadensereignisse ergeben, ferner z. B. in den Fällen der Nr. 18.2.1.1 letzter Absatz.
- 9 **Zu § 9 (Betriebs- und Verhaltensvorschriften)**
- 9.1 Die Vorschrift gilt in den Fällen, in denen das Austreten wassergefährdender Stoffe und eine Verunreinigung des Wassers oder des Bodens oder das Abfließen in Abwasseranlagen befürchtet werden müssen.
Die bestimmungsgemäße Zuführung wassergefährdender Stoffe zu Abwasseranlagen wird nicht erfaßt.
- 9.2 Abwasseranlagen sind im wesentlichen Kanalisationen und Kläranlagen. Der Begriff ist umfassend zu sehen und schließt private Abwasseranlagen mit ein.
- 9.3 Der Betreiber sowie die von ihm mit dem Betrieb, der Unterhaltung oder der Sorge für den ordnungsmäßigen Zustand der Anlage beauftragten Personen sind nach § 18 Abs. 4 LWG verpflichtet, das Auslaufen wassergefährdender Stoffe der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.
Wird das Austreten wassergefährdender Stoffe bekannt, ist das Erforderliche nach Maßgabe des Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 30. 1. 1981 (SMBl. NW. 770) betr. Maßnahmen beim Austreten von Mineralölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen (Öl- und Giftalarmrichtlinien) zu veranlassen. Der Betreiber der Anlage hat selbst unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung einer Gewässerverunreinigung und zur Abwehr sonstiger Gefahren zu treffen.
- 10 **Zu § 10 (Unzulässigkeit des Einbaus und der Aufstellung von Anlagen ohne Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung)**
Erlangt die für die Eignungsfeststellung zuständige Behörde davon Kenntnis, daß eine Anlage eingebaut oder aufgestellt worden ist, deren Verwendung nur nach Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung zulässig ist, ordnet sie an, die Anlage zu entleeren und außer Betrieb zu nehmen. Soweit andere Behörden diese Kenntnis erhalten, teilen sie dies unverzüglich der für die Eignungsfeststellung zuständigen Behörde mit. Ergibt die Prüfung anhand der vom Betreiber nach § 5 vorzulegenden Unterlagen und aufgrund eigener Ermittlungen, daß eine Eignungsfeststellung nicht erteilt werden kann, ist die endgültige Stilllegung der Anlage anzuordnen.
Ein Verstoß gegen § 10 der Verordnung ist nach § 22 Nr. 4 der Verordnung bußgeldbewehrt.
- 11 **Zu § 11 (Sachverständige)**
Sachverständige im Sinne des § 16 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten sind:
11.1 die Sachverständigen der Technischen Überwachungsvereine (für alle Anlagen),
11.2 die vom Regierungspräsidenten anerkannten Sachverständigen bestimmter Unternehmen (nur

- für die im jeweiligen Unternehmen betriebenen Anlagen), 14
- 11.3 die vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Sachverständigen (nur für Anlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), 14.1
- 11.4 die nach den Gefahrgut-Transportvorschriften anerkannten und bestimmten Sachverständigen (nur für Transportbehälter und Fahrzeuge),
- 11.5 die vom Bundesminister für Verteidigung bestellten Sachverständigen (nur für Anlagen der Bundeswehr),
- 11.6 die vom Bundesminister des Innern bestellten Sachverständigen (nur für Anlagen des Bundesgrenzschutzes),
- 11.7 die vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen ernannten Sachverständigen (nur für Anlagen der Deutschen Bundespost).
- 13 **Zu § 13 (Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern)**
- 13.1 Anlagen mit ober- oder unterirdischen Lagerbehältern sind nur dann einfacher oder herkömmlicher Art, wenn sie den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 entsprechen. Folgende Anlagentypen sind einfacher oder herkömmlicher Art:
- 13.1.1 doppelwandige DIN-Stahlbehälter zur unterirdischen oder oberirdischen Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten mit gewerberechtlich der Bauart nach zugelassenen Leckanzeigegeräten und Grenzwertgebern sowie Rohrleitungen nach § 13 Abs. 2, 14.2
- 13.1.2 einwandige DIN-Stahlbehälter zur unterirdischen oder oberirdischen Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten mit gewerberechtlich der Bauart nach zugelassenen Grenzwertgebern und Lecksicherungseinrichtungen (Leckschutzauskleidung, Leckanzeiger) sowie Rohrleitungen nach § 13 Abs. 2, 15
- 13.1.3 einwandige DIN-Stahlbehälter zur oberirdischen Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten mit gewerberechtlich der Bauart nach zugelassenen Grenzwertgebern und Rohrleitungen nach § 13 Abs. 2, aufgestellt im Auffangraum, der mit einem Mittel beschichtet ist, das ein baurechtliches Prüfzeichen hat, 15.1
- 13.2 Werden in den in Nr. 13.1 genannten Anlagen andere wassergefährdende Stoffe als brennbare Flüssigkeiten gelagert, bedürfen sie der Eignungsfeststellung oder wasserrechtlichen Bauartzulassung, 15.2
- 13.3 Rohrleitungen
- 13.3.1 Bei oberirdisch verlegten Heizölleitungen aus Kupfer sind Undichtheiten durch Innen- und Außenkorrosion nicht zu besorgen. Dies gilt auch für unterirdisch oder in Bauteilen verlegte Heizölleitungen aus Kupfer in Schutzrohren (vgl. 3.2.3.7).
- 13.3.2 Unterirdische Stahlleitungen sind auch dann einfach und herkömmlich, wenn durch Gutachten eines Sachverständigen nach § 11 der Verordnung gemäß Ziffer 8.2 TRbF 408 nachgewiesen ist und die Aussage des Sachverständigen mindestens alle drei Jahre wiederkehrend gemäß Ziffer 8.22 TRbF 408 überprüft wird, daß ein kathodischer Korrosionsschutz nicht erforderlich ist. Jede zweite Überprüfung kann mit der allgemein wiederkehrenden Prüfung nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung verbunden werden, 15.4
- 13.3.3 Die Funktion einer Kontrolleinrichtung erfüllt auch der Auslauf aus einem Schutzrohr oder Kanal in einen gesicherten Schacht.
- 13.4 Nur im erwärmten Zustand pumpfähige flüssige Stoffe sind in nur eingeschränktem Maße wassergefährdend. Die üblichen technischen Vorrichtungen zur Lagerung dieser Stoffe sind deshalb unter dem Gesichtspunkt des Besorgnisgrundsatzes nach § 19 g Abs. 1 WHG ausreichend, 15.5
- Zu § 14 (Abfüllplätze)**
- Der Boden im Bereich von Abfüllplätzen muß ausreichend fest und undurchlässig und so beschaffen sein, daß auslaufende wassergefährdende flüssige Stoffe erkannt und beseitigt werden können. Auch kleine Flüssigkeitsmengen dürfen nicht durch Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser gelangen können. Abläufe müssen mit Abscheidevorrichtungen versehen werden, es sei denn, sie führen in einem dichten Ableitungssystem in eine betriebseigene Abwasserbeseitigungsanlage (Abscheideanlage, Kläranlage, sonstiges Rückhaltesystem), die zum Auffangen der wassergefährdenden Stoffe ausreichend bemessen sein muß. Bei Tankstellen, die ausschließlich Ottokraftstoffe über selbsttätig schließende Zapfventile abgeben, kann auf den Einbau von Abscheideanlagen in die Abläufe verzichtet werden, wenn auslaufende kleinere Flüssigkeitsmengen auf dem befestigten Abfüllplatz verdunsten können, bevor sie den Ablauf erreichen. Anforderungen an die innerbetriebliche Abwasserbeseitigung bleiben unberührt.
- Die besonderen Vorschriften der VbF Anhang II Nrn. 111 und 112 sowie der TRbF 111 und 112 sind auch für den Bereich nichtbrennbarer wassergefährdender Stoffe anzuwenden.
- Zu § 15 (Anlagen in Schutzgebieten)**
- Für die Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten gilt der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 4. 1975 (MBI. NW. S. 1010/SMBI. NW. 770), für die Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten zusätzlich der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 10. 1980 (MBI. NW. S. 2630/SMBI. NW. 770).
- Für bestehende Anlagen in Wasserschutzgebieten, für die bereits die VLwF galt, bringt die Verordnung keine Veränderungen gegenüber der bisherigen VLwF. Für Anlagen, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung errichtet werden, gelten die in § 15 Abs. 2 Satz 3 genannten Beschränkungen nicht mehr für den einzelnen Lagerbehälter, sondern für die gesamte Anlage.
- Für Anlagen, zu denen sowohl unterirdische als auch oberirdische Behälter gehören, gelten die Beschränkungen für Anlagen mit unterirdischen Lagerbehältern.
- Standortgebundene Anlagen sind ausschließlich solche Anlagen, die der Versorgung der Wassergewinnungsanlage oder der Heilstätte mit den notwendigen Betriebsmitteln zu dienen bestimmt sind. Soweit wie möglich sollen jedoch auch bei diesen Anlagen andere Betriebsmittel verwendet werden.
- Folgende Ausnahmen nach § 15 Abs. 3 der Verordnung kommen in der engeren Schutzzone insbesondere in Betracht:
- in Wasserschutzgebieten für Trinkwassertalsperren ortsfeste Anlagen mit oberirdischen Behältern und oberirdischen Rohrleitungen zum Lagern von Heizöl und Dieselkraftstoff für den haus- und landwirtschaftlichen Gebrauch; die Anlagen müssen mindestens § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung entsprechen.
 - Anlagen zur Lagerung landwirtschaftlicher Betriebsmittel (Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemittel) bei flüssigen Stoffen in Anlagen, die in ihrem technischen Aufbau § 13 Abs. 1 Nr. 1 entsprechen.
- Soweit im Einzelfall aus Gründen des Gewässerschutzes veranlaßt, sind Ausnahmen von besonderen Schutzvorkehrungen und Schutzmaßnahmen abhängig zu machen und die Lagermenge zu begrenzen.

- 16 Zu § 16 (Kennzeichnungspflicht, Merkblatt)**
Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe“ nach § 18 Abs. 2 wird als Anlage 1 bekanntgemacht. Die nach § 18 Abs. 3 LWG zuständige Behörde hat das Merkblatt mit der Baugenehmigung, mit der Eignungsfeststellung oder auf Verlangen dem Betreiber der Anlage auszuhandigen.
- 18 Zu § 18 (Überprüfung von Anlagen für flüssige Stoffe) und zu § 19 i Satz 1 WHG**
- 18.1 Überwachung durch den Betreiber**
Der Anlagenbetreiber hat gemäß § 19 i WHG
- die Dichtheit der Anlage und
 - die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen
- ständig zu überwachen.
Leckanzeigergeräte sind mindestens einmal jährlich einer Funktionskontrolle zu unterziehen. Ist der Betreiber nicht sachkundig oder verfügt er nicht über sachkundiges Personal, hat er den Abschluß eines Überwachungsvertrages mit einem zugelassenen Fachbetrieb (§ 19 i Satz 2 WHG) nachzuweisen. Erforderlichenfalls hat die nach § 18 Abs. 3 LWG zuständige Behörde den Abschluß eines Überwachungsvertrages nach § 19 i Satz 2 WHG anzuordnen.
- 18.2 Prüfung durch Sachverständige**
Vom Sachverständigen sind mindestens folgende Prüfungen durchführen zu lassen:
- 18.2.1 Bei Anlagen mit unterirdischen und oberirdischen Lagerbehältern**
- 18.2.1.1 vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, vor der Wiederinbetriebnahme** einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage (§ 19 i Satz 3 Nr. 1 und 3 WHG i. V. m. § 18 Abs. 1 der Verordnung):
- die Übereinstimmung der Anlage mit den Vorschriften der Verordnung, mit den eingeführten technischen Vorschriften und technischen Baubestimmungen (§ 3 Abs. 2 der Verordnung), mit den Festsetzungen der Eignungsfeststellungen, der Bauartzulassungen oder Prüfzeichenbescheide sowie mit weitergehenden Anforderungen gemäß § 8 der Verordnung,
 - die Dichtheit der Anlage, und soweit erforderlich
 - die Dichtheit und Größe des Auffangraumes. Kann der Sachverständige die Eignung und Dichtheit von Auffangräumen besonderer Größe und Bauart nicht durch Augenschein oder anhand der vom Betreiber vorzulegenden Unterlagen beurteilen, hat er dies im Prüfbericht zu vermerken. Erforderlichenfalls hat der Betreiber auf Verlangen der nach § 18 Abs. 3 LWG zuständigen Behörde einen Bausachverständigen oder einen Sachverständigen auf dem Gebiet der Bodenmechanik oder des Erdbaus zu beauftragen (§ 8 der Verordnung).
- Wesentliche Änderungen einer Anlage sind insbesondere Erneuerungs-, Instandsetzungs- und Umrüstungsmaßnahmen, durch welche eine Wassergefährdung zu besorgen ist, z. B. nachträglicher Einbau einer Lecksicherungseinrichtung (Leckschutzauskleidung, Leckanzeiger), Austausch von Behältern und Rohrleitungen.
- 18.2.1.2 bei der wiederkehrenden Prüfung** (§ 19 i Satz 3 Nr. 2 WHG i. V. m. § 18 Abs. 1 der Verordnung):
- die Übereinstimmung der Anlage mit den Vorschriften der Verordnung,
 - die Dichtheit der Anlage, und soweit erforderlich
 - die Dichtheit des Auffangraumes; Nr. 18.2.1.1 gilt entsprechend.
- 18.2.2 Bei unterirdischen Rohrleitungen**, die nicht Teil einer prüfpflichtigen Lagerungsanlage sind,
- 18.2.2.1 vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, vor der Wiederinbetriebnahme** einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage (§ 19 i Satz 3 Nr. 1 und 3 WHG i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung):
- die Übereinstimmung der Rohrleitungen mit den Vorschriften der Verordnung, mit den eingeführten technischen Vorschriften und technischen Baubestimmungen und den Festsetzungen der Eignungsfeststellungen oder Bauartzulassungen sowie mit weitergehenden Anforderungen gem. § 8 der Verordnung,
 - die Dichtheit der Rohrleitungen,
 - die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen für die Rohrleitungen,
 - die Anordnung der Rohrleitungen; insbesondere, ob durch äußere Einwirkungen (Überfahren) die Sicherheit der Rohrleitungen gefährdet werden kann;
- 18.2.2.2 bei der wiederkehrenden Prüfung** (§ 19 i Satz 3 Nr. 3 WHG i. V. m. § 18 Abs. 1 der Verordnung):
- die Übereinstimmung der Rohrleitungen mit den Vorschriften der Verordnung,
 - die Dichtheit der Rohrleitungen,
 - die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen für die Rohrleitungen.
- 18.2.3 Durchführung der Prüfungen**
- 18.2.3.1** Die Prüfungen sind bei Anlagen, die auch nach der VbF zu prüfen sind, nach den „Richtlinien für die Prüfung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Prüfrichtlinien)“ – TRbF 501 –, bei sonstigen Anlagen sinngemäß nach diesen Prüfrichtlinien durchzuführen.
In Eignungsfeststellungen und Bauartzulassungen vorgeschriebene besondere Anforderungen an die Prüfungen bleiben unberührt.
- 18.2.3.2** Im Rahmen der Ordnungsprüfung gemäß Nr. 2.1 TRbF 501 (Prüfung vor Inbetriebnahme) hat sich der Sachverständige vom Betreiber alle die Anlage betreffenden behördlichen Bescheide, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit sie ihm auszuhändigen waren, und die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen vorlegen zu lassen. Bei Prüfungen gemäß Nr. 2.2 TRbF 501 (wiederkehrende Prüfung, Prüfung nach einer wesentlichen Änderung, Prüfung nach Wiederinbetriebnahme nach § 19 i Satz 3 Nrn. 1–3 WHG) hat sich der Sachverständige mindestens die wasserrechtliche Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung sowie die gewerberechtlichen Bauartzulassungen oder baurechtlichen Prüfzeichenbescheide, die eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung der Bauartzulassung nach § 19 h Abs. 1 Satz 5 WHG ersetzen, und die Sachverständigenprüfberichte der vorangegangenen Prüfungen vorlegen zu lassen. Gleiches gilt, soweit eine Prüfung gemäß § 19 i Satz 3 Nr. 4 WHG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Verordnung angeordnet worden ist.
- 18.2.4** Für die erstmalige Prüfung einer bestehenden Anlage oder von unterirdischen Rohrleitungen (§ 23 Abs. 3 der Verordnung) gelten die Nrn. 18.2.1.1, 18.2.2.1, 18.2.3.1 und 18.2.3.2 entsprechend.
- 18.2.5** Kürzere Prüfzeiten können insbesondere bei Anlagen in der unmittelbaren Nähe oberirdischer Gewässer oder bei Anlagen im Grundwasser in Betracht kommen.
Längere Prüfzeiten können z. B. gestattet werden, wenn eine sachkundige Überprüfung in regelmäßigen Zeitabständen (z. B. im Rahmen eines Überwachungsvertrages) gewährleistet ist oder wenn Anlagen über die Anforderungen der Verordnung hinaus mit wirksamen, von einem

Sachverständigen nach § 11 der Verordnung geprüften Schutzvorkehrungen (z. B. Innenbeschichtung und kathodischer Korrosionsschutz bei doppelwandigen unterirdischen Stahlbehältern) ausgestattet sind, die ein Undichtwerden innerhalb der verlängerten Prüffrist nicht befürchten lassen.

18.2.6 Prüfberichte

Über jede Prüfung stellt der Sachverständige unverzüglich nach der Prüfung dem Betreiber einen Prüfbericht aus und übersendet eine Durchschrift des Berichts an die nach § 18 Abs. 3 LWG zuständige Behörde.

Soweit Unterlagen vom Betreiber nicht vorgelegt werden oder technische Prüfungen noch nicht vorgenommen werden konnten oder aufgrund von Mängeln vom Sachverständigen eine Nachprüfung der Anlage für erforderlich gehalten wird, vermerkt dies der Sachverständige auf dem Prüfbericht und schlägt der nach § 18 Abs. 3 LWG zuständigen Behörde die zu treffenden Anordnungen vor. Die nach § 18 Abs. 3 LWG zuständige Behörde ist an den Vorschlag des Sachverständigen nicht gebunden.

Über jede Prüfung ist ein gesonderter Prüfbericht zu erstellen; der Prüfbericht ist entsprechend zu bezeichnen (z. B. 1. Nachprüfung zur Prüfung vom ...).

18.3 Überwachungskartei

18.3.1 Die nach § 18 Abs. 3 LWG zuständige Behörde hat alle prüfpflichtigen Anlagen sowie alle prüfpflichtigen Rohrleitungen in einer Kartei zu führen.

Die Überwachung kann - in sinnentsprechender Anwendung nachfolgender Maßgaben - auch durch ein Lochkartensystem, ein System der Randlochkarte oder andere Systeme der automatisierten Datenverarbeitung (ADV) erfolgen.

Anlage 2 18.3.2 Die Karteiblätter haben dem in Anlage 2 gegebenen Muster zu entsprechen. Bereits bestehende Überwachungskarteien, die im wesentlichen die Angaben dieses Musters enthalten, können weitergeführt werden, wenn die ordnungsgemäße Überwachung der Prüftermine und etwa erforderlicher Nachprüfungen sichergestellt ist.

18.3.2.1 Für die Karteiblätter sind folgende Farben zu verwenden:

rot für Anlagen mit unterirdischen Lagerbehältern,

blau für Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern mit einem Rauminhalt von insgesamt mehr als 40 000 l und Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern in Schutzgebieten mit insgesamt mehr als 1 000 l Rauminhalt (prüfpflichtige oberirdische Anlagen),

weiß für unterirdische Rohrleitungen, die nicht Teile einer prüfpflichtigen Anlage sind.

18.3.2.2 Karteiblätter für Anlagen in Schutzgebieten (§ 15 der Verordnung) sind in der rechten oberen Ecke mit einem „S“ zu kennzeichnen. Anlagen zur Lagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff mit oberirdischen Lagerbehältern mit einem Rauminhalt von mehr als 1 000 bis 5 000 l in Schutzgebieten sind zusätzlich mit einem „H“ oder „D“ zu versehen.

18.3.2.3 Für jede Anlage ist ein eigenes Karteiblatt anzulegen. Mehrere Anlagen können ausnahmsweise auf einem Karteiblatt geführt werden, wenn sie an einem Lagerort eingebaut oder aufgestellt sind und diese Anlagen gleichzeitig und einheitlich nach § 18 der Verordnung oder nach sonstigen Vorschriften, insbesondere nach der VbF überprüft werden; gesonderte Karteiblätter sind jedoch anzulegen, wenn auf einem einzigen Karteiblatt die Zahl der Lageranlagen, deren Sicherheitszustand und die Prüfergebnisse nicht übersichtlich vermerkt werden können.

18.3.2.4 Die Karteiblätter sind nach Farben getrennt, innerhalb der gleichen Farbe nach Gemeinden zu ordnen.

18.3.3 Andere Rechtsvorschriften nach § 18 Abs. 4 der Verordnung sind in erster Linie die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF). In dem der nach § 18 Abs. 3 LWG zuständigen Behörde vorzulegenden Prüfungsbericht nach den anderen Rechtsvorschriften muß festgestellt sein, ob die Anlage ordnungsgemäß auch im Sinn der Verordnung ist.

18.3.4 Anlagen in Betriebsanlagen der Deutschen Bundesbahn sind wegen § 38 des Bundesbahngesetzes nicht in die Überwachungskartei aufzunehmen.

Als Betriebsanlagen gelten jedoch nur die Anlagen, die der Abwicklung und Sicherung des äußeren Eisenbahndienstes dienen, nicht aber Nebenbetriebe, Verwaltungsgebäude, Siedlungsbauten usw. (vgl. Richtlinien über die Planfeststellung bei Bundesbahnanlagen vom 15. 9. 1955, Die Bundesbahn 1955 S. 762). Ebenso sind Lagerbehälter in bundeseigenen Bau- und Schirrhöfen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen dienen, wegen § 48 des Bundeswasserstraßengesetzes nicht in die Überwachungskartei aufzunehmen.

18.4 Verstöße gegen Pflichten

Kommt der Betreiber einer Anlage seiner Prüfpflicht oder seiner Überwachungspflicht nicht nach oder werden Mängel oder Verstöße gegen die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der Verordnung festgestellt, so hat die nach § 18 Abs. 3 LWG zuständige Behörde im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Behörden das Erforderliche zu veranlassen. Auf § 22 der Verordnung wird verwiesen.

19 Zu § 19 (Erweiterte Anwendung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten)

19.1 Nach § 1 Abs. 1 VbF gilt die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande, sofern diese Anlagen gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden oder soweit es der Arbeitsschutz erfordert.

§ 19 der Verordnung bestimmt, daß die VbF über ihren eigenen Anwendungsbereich hinaus insbesondere auch auf Anlagen im privaten Bereich anzuwenden ist.

19.2 Von der erweiterten Anwendung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten werden nicht erfaßt:

- Anlagen zum Lagern und Abfüllen in Unternehmen des Bergwesens,
- Anlagen zum Lagern und Abfüllen im Bereich der Bundeswehr, soweit keine Arbeitnehmer oder nur vorübergehend Arbeitnehmer anstelle von Soldaten beschäftigt werden,
- Anlagen und Behälter nach § 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten.

19.3 Die Zuständigkeiten für den Vollzug der gewerberechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

20 Zu § 20 (Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern fester Stoffe)

20.1 Von festen Stoffen gehen Gefahren für Gewässer dann aus, wenn sie direkt oder in flüssiger Phase, d. h. in Wasser gelöst wie eine Flüssigkeit, in Gewässer gelangen können. Zu den wassergefährdenden festen Stoffen sind insbesondere Beizsalze, Härtesalze, Chromate, Metallsalze, pulverförmige Gifte u. a. zu zählen; aber auch Kunstdünger, Phosphate und Waschmittel können Gewässer nachhaltig nachteilig verändern.

20.2 Hinsichtlich der Anforderungen an die Bodenfläche vgl. Nr. 14.2.

- 20.3 § 20 Buchst. a) ist regelmäßig erfüllt, wenn die wassergefährdenden festen Stoffe in bruchsicheren Behältern gelagert werden. Eine Verpackung in Plastiksäcken reicht nur dann, wenn sichergestellt ist, daß ein Anfahren der Plastiksäcke mit Lademaschinen oder dergleichen nicht möglich ist.
- 20.4 Soweit wassergefährdende feste Stoffe auf überdachten Lagerplätzen in loser Schüttung gelagert werden, muß durch allseitigen Abschluß sichergestellt sein, daß das Lagergut nicht außerhalb des überdachten Bereichs gelangen kann.
- 21 **Zu § 21 (Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Umschlagen fester und flüssiger Stoffe)**
- 21.1 Hinsichtlich der Anforderungen an die Bodenflächen vgl. Nr. 14.2.
- 21.2 Als Einrichtungen oder Vorkehrungen, durch die ein Austreten vermieden wird, kommen selbsttätige Abfüll- oder Überfüllsicherungen (z. B. vom Gewicht abhängige Steuereinrichtungen) in Betracht, durch die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllstandes der Umschlagvorgang unterbrochen oder akustischer Alarm ausgelöst wird.
- 22 **Zu § 22 (Ordnungswidrigkeiten)**
- 22.1 Auf den „Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für den Umweltschutz“ (Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 25. 6. 1976 – SMBl. NW. 283 –, zuletzt geändert durch Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 7. 1981 – MBl. NW. S. 1580 –) wird hingewiesen.
- 22.2 Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dieser Verordnung ist bei brennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten die untere Bauaufsichtsbehörde in folgenden Fällen:
- 22.2.1 Nichteinhalten der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Einbau, Aufstellung, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a WHG, § 22 Nr. 1 der Verordnung).
- 22.2.2 Unterlassene Eigenüberwachung einer Anlage und Nichtabschließen eines Überwachungsvertrages (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c WHG),
- 22.2.3 Verstöße beim Befüllen und Entleeren von Anlagen (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d WHG),
- 22.2.4 Nichtaußerbetriebnahme und Nichtentleeren einer Anlage bei Schadensfällen und Betriebsstörungen (§ 22 Nr. 3 der Verordnung),
- 22.2.5 Einbauen, Aufstellen und Verwenden von Anlagen in Schutzgebieten entgegen § 15 Abs. 1 oder 2 (§ 22 Nr. 5 der Verordnung),
- 22.2.6 Nichtversehen und unrichtiges Versetzen mit einer Kennzeichnung (§ 22 Nr. 6 der Verordnung),
- 22.2.7 Verwenden nicht dicht und tropfsicher verbundener Rohre und Schläuche (§ 22 Nr. 7 der Verordnung),
- 22.2.8 Befüllen oder Befüllenlassen von Lagerbehältern ohne selbsttätig schließende Abfüll- oder Überfüllsicherungen (§ 22 Nr. 8 der Verordnung),
- 22.2.9 Nichtprüfenlassen oder verspätetes Prüfenlassen einer Anlage (§ 22 Nr. 9 der Verordnung).
- 22.3 In den anderen Fällen ist die untere Wasserbehörde, soweit nicht die Aufgaben von der Bergbehörde wahrgenommen werden, zuständig. Diesen Behörden obliegt auch die Ahndung und Verfolgung von Verstößen gegen die Anzeigepflicht nach § 18 Abs. 4 LWG.
23. **Zu § 23 (Bestehende Anlagen, frühere Eignungsfeststellungen)**
- 23.1 § 23 Abs. 2 der Verordnung betrifft nur Anlagen, die bereits vor dem 1. 10. 1976 eingebaut oder aufgestellt waren.
Die Eignungsfeststellung gilt als erteilt, wenn diese Anlagen den Vorschriften der VLwF bzw. des Bau-, Gewerbe- und Immissionsschutzrechts und den Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter entsprechen.
- 23.2 Zusätzliche Anforderungen an die in 23.1 genannten Anlagen sind dann zu stellen, wenn die Verordnung dies für Neuanlagen nunmehr vorsieht (z. B. einfache oder herkömmliche Rohrleitungen im Sinne des § 15 Abs. 2 der Verordnung bei Lagerungsanlagen in Schutzgebieten).
- 23.3 Lagerungsanlagen mit einwandigen Behältern, die mit einem Leckanzeige- und Sicherungsgerät ausgerüstet sind, erfüllen die Anforderungen des § 19 g Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. Gleiches gilt für die dazugehörigen Rohrleitungen, soweit sie vom Leckanzeige- und Sicherungsgerät mit überwacht werden.
- 23.4 Bestehende Anlagen, die aufgrund dieser Verordnung einer erstmaligen Prüfung zu unterziehen sind, sind:
- Anlagen mit unterirdischen Lagerbehältern zum Lagern und Abfüllen nicht brennbarer flüssiger Stoffe,
 - Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern mit einem Gesamtrauminhalt über 40 000 l zum Lagern und Abfüllen nicht brennbarer flüssiger Stoffe,
 - in Schutzgebieten: Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern mit einem Gesamtrauminhalt über 1000 l zum Lagern und Abfüllen nicht brennbarer flüssiger Stoffe,
 - unterirdische Rohrleitungen von Anlagen zum Lagern und Abfüllen brennbarer flüssiger Stoffe mit weniger als 40 000 l Gesamtrauminhalt.

Anlage 1
zu Nr. 16 VV-VAWS

Diese Lagerungsanlage kann Grundwasser, Bäche, Flüsse und Seen gefährden

An gut sichtbarer Stelle
in der Nähe der Lagerungsanlage anbringen

Merkblatt

Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe

1. Sorgfalt beim Betrieb!

Für jeden Behälter und für Sicherheitseinrichtungen werden Betriebsanleitungen und behördliche Zulassungen mitgeliefert. Sie enthalten für den Betrieb wichtige Hinweise und sind zu beachten.

2. Vorsicht beim Befüllen und Entleeren!

Das Befüllen und Entleeren ist ununterbrochen zu überwachen.

Behälter für Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff und Ottokraftstoffe dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüll- oder Überfüllsicherung befüllt werden. Behälter für Heizöl EL und Dieseldieselkraftstoff bis zu einem Rauminhalt von 1000 l dürfen mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden.

Vor dem Befüllen ist zu prüfen, wieviel Lagerflüssigkeit der Behälter aufnehmen kann und ob die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere der Grenzwertgeber, in ordnungsgemäßem Zustand sind.

Beim Befüllen ist unbedingt darauf zu achten, daß der zulässige Betriebsdruck nicht überschritten wird, um ein Bersten des Behälters und der Rohrleitungen zu vermeiden.

Es dürfen nur Rohre und Schläuche mit dichten tropfsicheren Verbindungen verwendet werden. Sie müssen in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

3. Kontrolle aller Sicherheitseinrichtungen!

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen müssen ununterbrochen wirksam sein. Wer selbst den Zustand der Anlage nicht beurteilen und Störungen nicht beheben kann, muß sich von einem Sachverständigen beraten lassen oder einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb abschließen.

4. Wartung nur durch Fachbetriebe!

Unternehmen, die Reinigungs-, Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten ausführen, müssen als Fachbetrieb zugelassen sein. Beim Reinigen von Behältern verbleibende Rückstände und mit Lagerflüssigkeit gemischte Abfälle müssen gesammelt oder aufgefangen und so beseitigt werden, daß Gewässer nicht verunreinigt oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig verändert werden.

5. Anlage vom Sachverständigen prüfen lassen!

Der Betreiber einer Lagerungsanlage hat ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Er hat prüfpflichtige Anlagen zu den vorgeschriebenen Prüfungszeitpunkten unaufgefordert und auf eigene Kosten durch Sachverständige überprüfen zu lassen. Dem Sachverständigen sind vor der Prüfung alle für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide (z. B. Eignungsfeststellung, Bauartzulassung, Prüfzeichen) sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen (z. B. Einbaubescheinigung, Gutachten über die Aggressivität des Bodens/Grundwassers, Bescheinigung über Fertigungsprüfungen) vorzulegen. Der Betreiber ist für die Vollständigkeit der Unterlagen verantwortlich.

Prüfpflichtige Anlagen sind:

1. Anlagen mit unterirdischen Lagerbehältern,
2. Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern von einem Gesamtrauminhalt über 40 000 l,
3. Anlagen, für welche eine Prüfung in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung vorgeschrieben ist,
4. unterirdische Rohrleitungen.

Zeitpunkt der Prüfung:

1. vor der ersten Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr dauernden Stilllegung,
2. wiederkehrend in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren.

Besonders festgelegte Prüfzeitpunkte nach der Bauartzulassung oder Eignungsfeststellung sind zu beachten.

In Wasserschutzgebieten sind Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern über 1000 l Rauminhalt und mit unterirdischen Lagerbehältern prüfpflichtig:

1. vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr dauernden Stilllegung,
2. wiederkehrend,
 - Anlagen mit unterirdischen Lagerbehältern in Zeitabständen von 2½ Jahren,
 - Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern ab einem Gesamtrauminhalt über 1000 l, bei Lagerung von Heizöl EL und Dieseldieselkraftstoff über 5000 l in Zeitabständen von fünf Jahren.

Inbetriebnahmeprüfung
am

wiederkehrende Prüfung
am

wiederkehrende Prüfung
am

wiederkehrende Prüfung
am

6. Bei Gefahr Anlage außer Betrieb nehmen!

Sofern bei Schadensfällen und Betriebsstörungen eine Gefährdung oder Schädigung der Gewässer nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann, sind die Lagerungsanlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.

7. Treten wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Befördern oder Transportieren aus und ist zu befürchten, daß diese in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, so ist dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, instand hält, instand setzt, reinigt oder prüft.

Im Schadensfall sofort verständigen:

.....
(Örtliche Ordnungsbehörde)

.....
(Telefon)

[Karteiblatt, Vorderseite DIN A 5*)]

Anlage 2
(zu Nr. 18.3.2 VV-VAwS)**Kartei zur Überwachung von Behältern/Rohrleitungen**

1/6 ¹⁾	2/7	3/8	4/9	5/0			1 ²⁾	2
Behörde:						Gemeinde:		3)
Bauherr:					Lagerort:			
Anschrift:					Straße u. Nr.:			
Betreiber:					Gemarkung:			
Anschrift:					Flurst.-Nr.:			
Lagerflüssigkeit	Behälterzahl	Rauminhalt/ Gesamt- rauminhalt	Baujahr des Behälters	eingebaut/ aufgestellt am	angezeigt/ genehmigt/ erlaubt am		Eignungsfest- stellung/Bau- artzulassung	
					durch AZ:		vom durch	
Behälterart ☐ Stahl ☐ ☐ Doppelwand ☐ Auffangraum, und zwar ☐ Wanne ☐ Kellerlagerung ☐			Schutzvorkehrungen ☐ Leckanzeiger ☐ Überfüllsicherung ☐ Kathodenschutz ☐ ☐		Betriebsrohrleitungen ☐ oberirdisch ☐ unterirdisch ☐ aus Kupfer ☐ mit Schutzrohr ☐ als Saugleitung		☐ mit Kathodenschutz ☐ doppelwandig ☐	
Erstmalige Prüfung Prüfer: Datum: Ergebnis: Sonderprüfung des Auffangraumes: Nachprüfung:			Weitergehende Anforderungen nach § 8 Satz 1 VV-VAwS:		Weitergehende Anforderungen, Beschrän- kungen oder Ausnahmen nach § 15 Abs. 3 VV-VAwS:			

¹⁾ Zur Kennzeichnung des Prüfturnus (z. B. 1. Prüfung 1983, 2. Prüfung 1988; dann Feld 3/8 kennzeichnen).²⁾ Zur Kennzeichnung des 2^{1/4}-jährigen Prüfturnus in Schutzgebieten (Feld 1 für gerade, Feld 2 für ungerade Jahreszahlen).³⁾ Bei Lagerung in Schutzgebieten: S; mit Heizöl: H; mit Dieselöl: D⁴⁾ Rotes Karteiblatt: Unterirdische Anlagen

Blaues Karteiblatt: Prüfpflichtige oberirdische Anlagen

Weißes Karteiblatt: Prüfpflichtige unterirdische Rohrleitungen

noch Anlage 2
(Karteiblatt, Rückseite)

2	1	Regelmäßige Überprüfung			5/0	4/9	3/8	2/7	1/6
Nächster Prüftermin		durchgeführt am	Prüfer	Nachprüfung erforderlich	durchgeführt am				
1.									
2.									
3.									
4.									
5.									
6.									
7.									
8.									
9.									
10.									

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X